

# DURCHSCHRIFT

Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz,  
Postfach 10 24 61, 66024 Saarbrücken

**Abteilung E**  
Technischer Umweltschutz

Christian Quirin  
Az.: E/3-A20.2.320-188/14-Qu  
Telefon: 0681/501-4303  
Telefax: 0681/501-4488  
e-mail: c.quirin@umwelt.saarland.de

Datum: 07.08.2015

**Kundendienstzeiten:**

Mo-Fr 08:00–12:00 Uhr  
Mo-Do 13:00–15:30 Uhr

**GENEHMIGUNGSBESCHEID**  
**gemäß § 4 BImSchG**  
**zur Errichtung und zum Betrieb**  
**einer Lackieranlage für Getränkedosen**  
**im Industriegebiet „Lisdorfer Berg“ in Saarlouis**

**KAPITEL I**  
**ENTSCHEIDUNG**

Auf Antrag der Helvetia Packaging AG, Platz 10, CH-6039 Root, vom 11.12.2014 erteilt das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz des Saarlandes die Genehmigung, auf dem Betriebsgelände im Industriegebiet „Lisdorfer Berg“ in Saarlouis, Gemarkung Neuforweiler, Flur 1, Flurstück 47/3, **eine Lackieranlage für Getränkedosen einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen zu errichten und zu betreiben.**

Öffentlicher Personennahverkehr hilft unsere Umwelt zu schützen:  
Sie erreichen uns mit den Saartal-Linien 102, 105, 121, 123, 127, 128  
(Haltestelle Gutenbergstraße bzw. Luisenbrücke)

## Genehmigte Tatbestände

**nach § 4 BImSchG in Verbindung mit § 1 der Vierten Verordnung  
zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes  
(Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV)**

Gegenstand der Genehmigung	Anlagennummer nach Anhang 1 zur 4. BImSchV (Tätigkeitskategorie nach Anhang 1 zur IE-RL)*	Anlagenbezeichnung nach dem Anhang zur 4. BImSchV
Errichtung und Betrieb einer Lackieranlage für Getränkedosen mit einem maximalen Lösemittelverbrauch von 46,1 Kilogramm pro Stunde und 364,9 Tonnen pro Jahr	Nr. 5.1.1.1 (Nr. 6.7 IE-RL)	Anlagen zur Behandlung von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der dazugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln, insbesondere zum Appretieren, Bedrucken, Beschichten, Entfetten, Imprägnieren, Kaschieren, Kleben, Lackieren, Reinigen oder Tränken mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 150 Kilogramm oder mehr je Stunde oder 200 Tonnen oder mehr je Jahr

\* Industrieemissionsrichtlinie 2010/75/EU

## KAPITEL II

### NEBENBESTIMMUNGEN

#### **1 Anzeige der Inbetriebnahme**

Die Inbetriebnahme der Lackieranlage ist dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz mindestens zwei Wochen im Voraus schriftlich anzuzeigen.

#### **2 Ausgangszustandsbericht**

Mindestens eine Woche vor Inbetriebnahme der Lackieranlage ist dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz ein Ausgangszustandsbericht nach § 10 Abs. 1a BImSchG vorzulegen, der den Anforderungen des Untersuchungskonzeptes zur Beurteilung des Ausgangszustandes (siehe Anhang zum Genehmigungsbescheid) entspricht.

Dem Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz ist zeitgleich eine Durchschrift des vorgenannten Berichtes zu übersenden.

#### **3 Boden- und Grundwassermonitoring**

Die in dem Untersuchungskonzept zur Beurteilung des Ausgangszustandes festgelegten Boden- und Grundwasseruntersuchungen (siehe Anhang zum Genehmigungsbescheid) sind im Bereich Grundwasser alle 5 Jahre und im Bereich Boden alle 10 Jahre zu wiederholen.

Art, Inhalt und Umfang der Untersuchungen sind mit dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz abzustimmen.

Die Ergebnisberichte zu den Untersuchungen sind dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz unverzüglich nach ihrer Fertigstellung vorzulegen.

Mit Zustimmung des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz kann auf die wiederkehrenden Boden- und Grundwasseruntersuchungen verzichtet werden, wenn die Überwachung von Boden und Grundwasser durch eine systematische Beurteilung des Verschmutzungsrisikos nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV erfolgt.

## **4 Immissionsschutz**

### **4.1 Luftreinhaltung**

#### **4.1.1 Abgaserfassung und -reinigung**

Die Abgase der vier Dekormaschinen (X 1 bis X 4), der vier PIN-Öfen (W 1 bis W 4), der 20 Lackiermaschinen (X 8 bis X 17 und X 18 bis X 27) sowie der beiden Flachbettöfen (W 5 und W 6) sind zu erfassen und der RTO-Abgasreinigungseinrichtung (X 28) zuzuführen.

#### **4.1.2 Abgasableitung**

Das gereinigte Abgas der RTO-Anlage ist über einen Kamin (Emissionsquelle E 1), dessen Höhe 20 m über Flur betragen muss, ungestört in die freie Luftströmung abzuleiten.

Die Ableitbedingungen müssen den Anforderungen nach Nr. 5.5 TA Luft (Ableitung von Abgasen) entsprechen.

Davon abweichend dürfen die in Nebenbestimmung 4.1.1 genannten Abgase in Ausnahmefällen, die in Kapitel 5 der Antragsunterlagen näher bestimmt sind, über die jeweiligen Notkamine (Emissionsquellen E 2 bis E 13) ungereinigt abgeleitet werden. Die Ableitung über Notkamin darf eine Dauer von jeweils 96 Stunden pro Jahr nicht überschreiten.

#### **4.1.3 Emissionen an organischen Stoffen im Abgas der RTO-Anlage**

Die Emissionen an organischen Stoffen im Abgas der RTO-Anlage, angegeben als Gesamtkohlenstoff, dürfen eine Massenkonzentration von 50 mg/m<sup>3</sup> nicht überschreiten.

#### **4.1.4 Emissionen an Kohlenmonoxid im Abgas der RTO-Anlage**

Die Emissionen an Kohlenmonoxid im Abgas der RTO-Anlage dürfen eine Massenkonzentration von 100 mg/m<sup>3</sup> nicht überschreiten.

#### **4.1.5 Emissionen an Stickstoffoxiden im Abgas der RTO-Anlage**

Die Emissionen an Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid im Abgas der RTO-Anlage, angegeben als Stickstoffdioxid, dürfen eine Massenkonzentration von 100 mg/m<sup>3</sup> nicht überschreiten.

#### **4.1.6 Staubförmige Emissionen im Abgas der RTO-Anlage**

Die staubförmigen Emissionen im Abgas der RTO-Anlage (Lackpartikel) dürfen eine Massenkonzentration von 3 mg/m<sup>3</sup> oder einen Massenstrom von 15 g/h nicht überschreiten.

#### **4.1.7 Kontinuierliche Emissionsmessungen**

Die Emissionen an Kohlenmonoxid und an organischen Stoffen im Abgas der RTO-Anlage sind durch geeignete Messeinrichtungen kontinuierlich zu ermitteln.

Die Anforderungen nach Nr. 5.3.3 TA Luft (Kontinuierliche Messungen) sind dabei zu beachten.

Über die Ergebnisse der kontinuierlichen Messungen sind für jedes Kalenderjahr Auswertungen zu erstellen und dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz bis spätestens zum 31. März des Folgejahres vorzulegen.

Statt durch kontinuierliche Emissionsmessungen kann die Einhaltung der Nebenbestimmungen 4.1.3 und 4.1.4 auch durch ein anderes geeignetes Prüfverfahren nachgewiesen werden (z.B. Prüfung der Wirksamkeit der RTO-Anlage mittels kontinuierlicher Messung der Brennkammertemperatur), wenn mit dem Prüfverfahren die Einhaltung der festgelegten Emissionsbegrenzungen mit ausreichender Sicherheit belegt werden kann.

Zur Eignung des alternativen Prüfverfahrens ist dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz vor Inbetriebnahme der Lackieranlage die gutachtliche Stellungnahme einer nach § 26 BImSchG bekanntgegebenen Stelle vorzulegen.

Bei kontinuierlicher Messung der gutachtlich festgelegten Brennkammertemperatur, ist der Nachweis über die Einhaltung der Brennkammertemperatur für jedes Kalenderjahr zu erstellen und spätestens bis zum 31. März des Folgejahres dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz vorzulegen.

#### **4.1.8 Diskontinuierliche Emissionsmessungen**

Frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Lackieranlage ist die Einhaltung der in den Nebenbestimmungen 4.1.3 bis 4.1.6 genannten Emissionsbegrenzungen durch Messungen einer nach § 26 BImSchG bekanntgegebenen Stelle nachzuweisen.

Die Anforderungen nach Nr. 5.3.2 TA Luft (Einzelmessungen) sind dabei zu beachten.

Die Messungen sind alle drei Jahre zu wiederholen.

Die jeweiligen Messberichte sind dem Landesamt für Umwelt und Arbeitsschutz unverzüglich nach deren Fertigstellung vorzulegen.

In Absprache mit einer nach § 26 BImSchG bekanntgegebenen Stelle sind bei der Ausgestaltung der Messplätze die Anforderungen nach Nr. 5.3.1 TA Luft (Messplätze) in Verbindung mit DIN EN 15259 (aktuelle Ausgabe) zu beachten.

#### **4.1.9 Druckplattenreinigung**

Die bei der Druckplattenreinigung entstehenden ethanolhaltigen Abgase sind belästigungsfrei nach außen abzuleiten. Die Dauer der Reinigung darf eine Stunde pro Tag nicht überschreiten.

#### **4.1.10 Lösemittelbilanz**

Der Anteil der sonstigen Emissionen an flüchtigen organischen Verbindungen aus diffusen Quellen und aus gefassten Quellen ohne Abgasreinigung darf insgesamt 20 % der eingesetzten Lösemittel nicht überschreiten.

Zum Nachweis, dass diese Forderung eingehalten wird, ist jährlich eine Lösemittelbilanz zu erstellen. Die Lösemittelbilanz umfasst jeweils einen Zeitraum von 12 Monaten, beginnend ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Lackieranlage.

Die jährliche Lösemittelbilanz der Lackieranlage ist dem Landesamt für Umwelt und Arbeitsschutz unverzüglich nach deren Fertigstellung vorzulegen.

#### **4.1.11 Maßnahmen beim Auftreten besonderer Ereignisse**

Das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz ist ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Lackieranlage über alle Ereignisse, bei denen die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit, insbesondere durch Luftverunreinigungen, erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, unverzüglich zu unterrichten.

Unabhängig davon sind unverzüglich nach Feststellung des Ereignisses die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, die zur Ursachenbeseitigung erforderlich sind.

Ferner sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen, aus denen folgendes hervorgeht:

Art, Ursache, Zeitpunkt und Dauer des Ereignisses,  
Menge der durch das Ereignis zusätzlich aufgetretenen luftverunreinigenden Emissionen (konservative Schätzung) sowie  
die getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Vermeidung des Ereignisses.

Die schriftlichen Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz auf Verlangen vorzulegen.

Dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz ist auf Verlangen ein umfassender Bericht über die Ursachen des Ereignisses zu übersenden.

Werden über die jeweiligen Notkamine (Emissionsquellen E 2 bis E 13) länger als eine Stunde pro Tag lösemittelhaltige Abgase abgeleitet, so sind hierüber ebenfalls die vorgenannten Aufzeichnungen zu führen.

#### **4.1.12 Geruchsemissionen**

Werden beim Betrieb der Lackieranlage Geruchsemissionen verursacht, die mit erheblichen Geruchsbelästigungen verbunden sind, so sind die Ursachen hierfür unverzüglich zu ermitteln und in Abstimmung mit dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz durch geeignete Maßnahmen zu beseitigen.

Bestehen Zweifel über den Grad der Geruchsbelästigung, so ist auf Verlangen des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz eine Geruchsprognose anzufertigen. Daraus resultierende Maßnahmen zur Geruchsminderung sind vor ihrer Realisierung mit dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz abzustimmen.

## **4.2 Lärmschutz**

### **4.2.1 Einhaltung der zulässigen Emissionskontingente**

Die Schallemissionen aller mit der Lackieranlage verbundenen relevanten Quellen dürfen die im Bebauungsplan „Industriegebiet Lisdorfer Berg“ der Kreisstadt Saarlouis vom 13.02.2013 für das Betriebsgelände –Teilfläche GI 3- festgesetzten Emissionskontingente LEK (tags/nachts) = 65/51 dB(A)/m<sup>2</sup> zusätzlich der für die einzelnen Richtungssektoren zugeordneten Zusatzkontingente (LEK,zus) nicht überschreiten.

#### 4.2.2 Einhaltung der zulässigen Immissionskontingente

Durch den Anlagenbetrieb dürfen nachfolgende zulässige Lärm-Immissionskontingente an allen maßgeblichen Immissionsorten gemäß den Vorgaben der schalltechnischen Gutachten des Schallschutzbüros Ulrich Diete, 06735 Bitterfeld-Wolfen vom 02.12.2013 und 23.04.2014, die Bestandteil der Antragsunterlagen sind, nicht überschritten werden:

IO-Nr.	Immissionsort Straßenadresse	Zulässige Immissionskontingente einschließlich Zusatzkontingent LIK + LEK,zus	
		Tag (06:00 – 22:00 Uhr) in dB(A)	Nacht (22:00 – 06:00 Uhr) in dB(A)
1	Altforweiler Beim roten Hügel	23,8	8,8
2	Neuforweiler Wadgassener Straße	33,1	18,1
3	Neuforweiler Wieselweg	26,5	11,5
4	Lisdorf Am Ginsterberg	26,5	11,5
5	Lisdorf Provinzialstr Im Obstgarten	29,9	14,9
6	Wadgassen Michael-Fritz-Straße	28,8	15,8
7	Friedrichweiler Eulenmühle	31,1	16,1
8	Friedrichweiler Eulenmühlenstraße	28,5	12,5
9	Neuforweiler Industriestraße	38,5	22,5
10	Neuforweiler Erzkaul	28,0	13,0
11	Lisdorf Sablonhof	34,2	19,2
12	Bous Pulvermühle	32,9	17,9
13	Bous Ecke Höhenstraße Klammstraße	20,3	5,3



### 4.2.3 Schallemissionsprognose

Die in den Prognosegutachten nach TA Lärm des Schallschutzbüros Ulrich Diete vom 26.09.2013 und vom 04.10.2013 zugrunde gelegten Betriebsabläufe, Ausgangswerte bezüglich der Schalleistungspegel, Einwirkzeiten und zulässigen Halleninnenpegel sind einzuhalten.

### 4.2.4 Bau-Schalldämm-Maße der Umfassungsbauteile von Produktionshalle 2

Die Umfassungsbauteile der Produktionshalle 2 dürfen die nachstehenden Bau-Schalldämm-Maße  $R'w$  als Gesamtschalldämm-Maß nicht unterschreiten:

- |                           |                |
|---------------------------|----------------|
| • Dach-RWA                | $R'w = 22$ dB  |
| • Fassaden-Fenster        | $R'w = 22$ dB  |
| • Fassaden-Rolltore       | $R'w = 19$ dB  |
| • Fassaden-Türen          | $R'w = 38$ dB  |
| • Dach                    | $R'w = 40$ dB  |
| • Fassaden-Wände Sandwich | $R'w = 22$ dB  |
| • Fassaden-Wände Beton    | $R'w = 52$ dB. |

### 4.2.5 Begleitende schalltechnische Bauüberwachung

Die Einhaltung der in Nebenbestimmung 4.2.4 festgelegten Anforderungen ist im Rahmen einer begleitenden schalltechnischen Bauüberwachung zu sichern und bei auftretenden Abweichungen dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz rechtzeitig, spätestens vor Inbetriebnahme der Anlage, entsprechend nachzuweisen.

### 4.2.6 Lkw-Verladetätigkeiten und Lkw-Verkehr

Während der Nachtzeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr dürfen auf dem Betriebsgelände keine Lkw's verkehren und keine Lkw-Verladetätigkeiten durchgeführt werden.

### 4.2.7 Messung

Spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme der Lackieranlage ist durch Messung einer im Saarland nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle nachzuweisen, dass die unter 4.2.2 festgelegten Lärm-Immissionskontingente eingehalten werden. Das mit der Erstellung der Immissionsprognose beauftragte Schallschutzbüro Ulrich Diete aus 06735 Bitterfeld-Wolfen scheidet für diesen Nachweis aus.

## **5 Arbeitsschutz**

### **5.1 Gefährdungsbeurteilung**

Für die Lackieranlage einschließlich aller zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen ist gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), § 3 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) und § 6 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen.

Bei der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 ArbSchG unter Berücksichtigung der Anhänge 1 bis 5 BetrSichV, des § 6 GefStoffV und der allgemeinen Grundsätze nach § 4 ArbSchG sind die notwendigen Maßnahmen für die sichere Bereitstellung und Benutzung der Arbeitsmittel zu ermitteln. Dabei sind insbesondere die Gefährdungen zu berücksichtigen, die mit der Benutzung des Arbeitsmittels selbst verbunden sind und die am Arbeitsplatz durch Wechselwirkungen der Arbeitsmittel untereinander oder mit Arbeitsstoffen oder der Arbeitsumgebung hervorgerufen werden können.

Für Arbeitsmittel sind insbesondere Art, Umfang und Fristen der erforderlichen Prüfungen zu ermitteln. Ferner sind die notwendigen Voraussetzungen zu ermitteln und festzulegen, welche die Personen erfüllen müssen, die mit der Prüfung oder Erprobung von Arbeitsmitteln zu beauftragen sind.

Unterliegen Arbeitsmittel Schäden verursachenden Einflüssen, die zu gefährlichen Situationen führen können, sind die Arbeitsmittel entsprechend den nach § 3 Abs. 3 BetrSichV ermittelten Fristen durch hierzu befähigte Personen überprüfen und erforderlichenfalls erproben zu lassen.

Arbeitsmittel sind einer außerordentlichen Überprüfung durch hierzu befähigte Personen unverzüglich zu unterziehen, wenn außergewöhnliche Ereignisse stattgefunden haben, die schädigende Auswirkungen auf die Sicherheit des Arbeitsmittels haben können. Außergewöhnliche Ereignisse in diesem Sinne können insbesondere Unfälle, Veränderungen an den Arbeitsmitteln, längere Zeiträume der Nichtbenutzung oder Naturereignisse sein.

Die vorgenannten Überprüfungen sind dabei mit dem Ziel durchzuführen, Schäden rechtzeitig zu erkennen und zu beheben sowie die Einhaltung des sicheren Betriebs zu gewährleisten.

Es ist sicherzustellen, dass Arbeitsmittel nach Änderungs- oder Instandsetzungsarbeiten, welche die Sicherheit der Arbeitsmittel beeinträchtigen können, durch befähigte Personen auf ihren sicheren Betrieb geprüft werden.

## **5.2 Betriebsanweisungen**

Es sind schriftliche Betriebsanweisungen zu erstellen, die der Gefährdungsbeurteilung Rechnung tragen. Sie müssen mindestens Folgendes enthalten:

Informationen über die am Arbeitsplatz auftretenden Gefahrstoffe, wie z.B. Bezeichnung der Gefahrstoffe, ihre Kennzeichnung sowie Gefährdungen der Gesundheit und der Sicherheit,

Informationen über angemessene Vorsichtsmaßregeln und Maßnahmen, die der Beschäftigte zu seinem eigenen Schutz und zum Schutz der anderen Beschäftigten am Arbeitsplatz durchzuführen hat. Dazu gehören insbesondere:

- Hygienevorschriften,
- Informationen über Maßnahmen zur Verhütung einer Exposition,
- Informationen zum Tragen/Benutzen von Schutzausrüstung/Schutzkleidung,
- Informationen über Maßnahmen, die von den Beschäftigten, insbesondere von Rettungsmannschaften, bei Betriebsstörungen, Unfällen und Notfällen und zur Verhütung von diesen durchzuführen sind.

## **5.3 Unterweisungen**

Es ist sicherzustellen, dass die Beschäftigten anhand der Betriebsanweisungen über auftretende Gefährdungen und entsprechende Schutzmaßnahmen regelmäßig, mindestens jedoch jährlich, unterwiesen werden.

## **5.4 Arbeitsmedizinische Vorsorge**

Auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung ist eine angemessene arbeitsmedizinische Vorsorge gemäß § 3 Abs. 1 der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge sicherzustellen.

## **5.5 Meldung von Unfällen und Schadensfällen**

Jeder Unfall, bei dem ein Mensch getötet oder verletzt worden ist, und jeder Schadensfall, bei dem Bauteile oder sicherheitstechnische Einrichtungen versagt haben oder beschädigt worden sind, ist dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz und einer zugelassenen Überwachungsstelle unverzüglich anzuzeigen (§ 18 Abs. 1 BetrSichV).

## **5.6 Persönliche Schutzausrüstung**

Den Beschäftigten ist im Bedarfsfall geeignete persönliche Schutzausrüstung (PSA) zur Verfügung zu stellen.

## **5.7 Atemluft in Arbeitsräumen**

In umschlossenen Arbeitsräumen muss unter Berücksichtigung der Arbeitsverfahren, der körperlichen Beanspruchung und der Anzahl der Beschäftigten sowie der sonstigen anwesenden Personen während der Arbeitszeit ausreichend gesundheitlich zuträgliche Atemluft vorhanden sein. Ausreichend gesundheitlich zuträgliche Atemluft ist in Arbeitsräumen dann vorhanden, wenn die Luftqualität im Wesentlichen der Außenluftqualität entspricht (Nr. 3.6 Abs. 1 Anhang ArbStättV i.V.m. ASR A3.6).

## **5.8 Raumluftechnische Anlagen**

Raumluftechnische Anlagen müssen jederzeit funktionsfähig sein. Eine Störung muss durch eine selbsttätige Warneinrichtung signalisiert werden. Es müssen Vorkehrungen getroffen sein, durch die die Beschäftigten im Fall einer Störung gegen Gesundheitsgefahren geschützt sind (Nr. 3.6 Abs. 2 Anhang ArbStättV).

## **5.9 Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Koordinator**

Während der Planung des Bauvorhabens hat der Koordinator nach § 3 BauStellV (Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Koordinator) ein Dokument zu erstellen, in dem die erforderlichen Angaben und Maßnahmen zu Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten zusammengestellt werden, die bei möglichen späteren Arbeiten an der baulichen Anlage zu berücksichtigen sind. So sind z. B. technische Schutzmaßnahmen für später anstehende Dacharbeiten oder für andere hoch gelegene Arbeitsplätze festzulegen und vorzusehen, die das Abstürzen bei Wartungs- oder Instandhaltungsarbeiten verhindern (§ 3a ArbStättV i.V.m. den Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen RAB 32).

## **5.10 Lärm am Arbeitsplatz**

Zur Vermeidung und Verringerung der Lärmexposition ist auf eine lärmindernde Gestaltung und Einrichtung der Arbeitsstätten und Arbeitsplätze nach dem Stand der Technik zu achten (§ 7 Abs. 2 Nr. 3 Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung).

## **5.11 Dokumentationspflichten des Betreibers**

Die Dokumentation der Prüfungen (Maschinen, Anlagen) und die Gefährdungsbeurteilung sind so zu organisieren, dass diese vom Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz jederzeit am Betriebsort eingesehen werden können.

## **6 Grundwasserschutz**

### **6.1 Bauleitung**

Vor Aufnahme der Bauarbeiten ist ein(e) verantwortliche(r) Bauleiter(in) schriftlich zu benennen.

### **6.2 Belehrung der bauausführenden Unternehmen**

Die bauausführenden Unternehmen sind in Gegenwart eines Vertreters des zuständigen Wasserwerkes über das Verhalten in Wasserschutzgebieten zu belehren.

Es ist dabei sicherzustellen, dass die in den DVGW-Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete (Arbeitsblatt W 101) aufgeführten Beeinträchtigungen ausgeschlossen sind und die Anforderungen der Verordnung des betroffenen Wasserschutzgebietes eingehalten werden.

Hierüber ist eine Protokollnotiz anzufertigen. Die Protokollnotiz ist dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz mit Beendigung der Baumaßnahme in einfacher Ausfertigung zu übersenden.

### **6.3 Einrichtung der Baustelle**

Die Flächen zur Einrichtung der Baustelle sind mit dem (der) Bauleiter(in) und einem(r) Vertreter(in) des Wasserschutzgebietsbegünstigten abzustimmen und festzulegen.

Hierüber ist eine Protokollnotiz anzufertigen. Die Protokollnotiz ist dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz mit Beendigung der Baumaßnahme in einfacher Ausfertigung zu übersenden.

### **6.4 Verwendung von wassergefährdenden Stoffen bei der Bauausführung**

Es ist sicherzustellen, dass während der Bauausführung keine wassergefährdenden Stoffe, wie z. B. Öle und Benzin von Baumaschinen, in den Untergrund gelangen können.

Die Baumaschinen und -anlagen, bei denen wassergefährdende Stoffe verwandt werden, müssen hierzu täglich auf Undichtheiten überprüft werden.

Die dabei festgestellten Mängel sind unverzüglich zu beheben sowie die ausgetretenen wassergefährdenden Stoffe aufzunehmen und schadlos zu entsorgen.

Der Einsatz von elektrischen Baumaschinen ist Verbrennungsmaschinen vorzuziehen.

### **6.5 Betriebs- und Schmierstoffe**

Die Lagerung der Betriebs- und Schmierstoffe sowie die Betankung von Arbeitsgeräten und Baustellenfahrzeugen während der Bauphase darf nur auf befestigten Flächen vorgenommen werden.

Ist dies nicht möglich, sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen (Auffangwanne, Bindemittel etc.).

### **6.6 Verfüllung und Verdichtung von Leitungsgräben**

Leitungsgräben sind mit geeignetem Material so zu verfüllen und zu verdichten, dass sie keine höhere Durchlässigkeit als der umgebende Bereich besitzen.

### **6.7 Sauberkeits-, Trag- oder Dränschichten und Verfüllung von Arbeitsräumen**

Für die Ausführung vorgesehener Sauberkeits-, Trag- oder Dränschichten sowie für die Verfüllung von Arbeitsräumen (Kanalgräben, Baugruben usw.) darf nur Material verwendet werden, das keine auslaugbaren wassergefährdenden Bestandteile enthält (geeignetes Naturmaterial), bzw. Material, das der Einbauklasse 0 der LAGA Mitteilung M20 (Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen, Stand September 2005) entspricht ([www.saarland.de/dokumente/thema\\_abfall/M20\\_Gesamt\\_SL\\_Sept\\_2005\\_Endfassung.pdf](http://www.saarland.de/dokumente/thema_abfall/M20_Gesamt_SL_Sept_2005_Endfassung.pdf)).

### **6.8 Meldung von Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen**

Im Falle eines Unfalles mit wassergefährdenden Stoffen sind unverzüglich das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (Tel. 0681/8500-0) oder bei Nichterreich der nächsten Polizeidienststelle sowie das zuständige Wasserversorgungsunternehmen zu informieren.

## **7 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**

### **7.1 Gesamtausführung aller VAWS-Anlagen**

Die Gesamtausführung aller VAWS-Anlagen ist zu dokumentieren. Die Dokumentation ist dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (Fachbereich Wassergefährdende Stoffe und Altlasten - FB 2.2) spätestens vier Wochen vor Inbetriebnahme der Lackieranlage vorzulegen.

Hinweis: Das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz behält sich vor, die Dokumentation einer vorherigen Prüfung durch einen unabhängigen Sachverständigen nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAWS) zu Lasten des Antragstellers prüfen zu lassen. Die gegebenenfalls anfallenden Kosten werden dem Antragsteller separat in Rechnung gestellt.

### **7.2 VAWS-Anlagen mit Eignungsfeststellungspflicht**

Die beiden Tankanlagen mit einem Fassungsvermögen von je 40 m<sup>3</sup> und die drei Tankanlagen mit einem Fassungsvermögen von je 10 m<sup>3</sup> sowie der dazugehörige Abfüllplatz unterliegen der wasserrechtlichen Eignungsfeststellungspflicht.

Die diesbezüglichen Eignungsgutachten sind dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz vor dem Einbau zu übersenden.

Mit dem Einbau der Anlagen darf erst begonnen werden, nachdem das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz die in den Nebenbestimmungen 7.1 und 7.2 genannten Unterlagen geprüft und dem Antragsteller ein positives Prüfergebnis mitgeteilt hat. Die sich aus der Prüfung des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz ergebenden Auflagen bleiben vorbehalten.

Die in der Eignungsfeststellung festgelegten Prüffristen ergeben sich aus Nebenbestimmung 7.10.

Im Falle des vorzeitigen Einbaus ist dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz eine Erklärung vorzulegen, in der sich der Antragsteller dazu verpflichtet, alle bis zum Abschluss der Prüfung des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz verursachten Schäden zu ersetzen und, falls die Prüfung des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz zu einem negativen Ergebnis kommt, den früheren Zustand wiederherzustellen.

### **7.3 Inbetriebnahme der übrigen VAWS-Anlagen**

Die Inbetriebnahme der übrigen VAWS-Anlagen darf erst erfolgen, wenn die Prüfung der Dokumentation nach Nebenbestimmung 7.1 durch das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz ergeben hat, dass die realisierte Ausführung VAWS-konform ist und die in Nebenbestimmung 7.2 genannten Anlagen einer Abnahme durch das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz unterzogen wurden.

### **7.4 Prüfung der VAWS-Anlagen vor Inbetriebnahme**

Vor Inbetriebnahme der VAWS-Anlagen sind dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz die mängelfreien Prüfberichte eines anerkannten Sachverständigen nach VAWS vorzulegen.

Hinweis: Sachverständige, die bei der Planung der Anlagen und/oder bei der Erstellung der Eignungsfeststellungsgutachten beteiligt waren, dürfen die geforderten Prüfungen nach VAWS nicht durchführen.

### **7.5 Abnahme der VAWS-Anlagen vor Inbetriebnahme**

Die Inbetriebnahme der VAWS-Anlagen darf erst erfolgen, wenn eine Abnahme durch das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz erfolgt ist.

Die Abnahme ist schriftlich beim Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (FB 2.2) zu beantragen.

### **7.6 Beschichtungssystem „Sikafloor Gewässerschutz-System 390 N“**

Es ist der Nachweis zu führen, dass das Beschichtungssystem „Sikafloor Gewässerschutz-System 390 N“ gegenüber sämtlichen wassergefährdenden Stoffen, mit denen umgegangen wird, eine ausreichende Beständigkeit nachweisen kann.

### **7.7 Rückhaltevolumen**

Nach § 9 der VAWS sind die Anlagen so auszuführen, dass deren Gesamtvolumen vollständig zurückgehalten werden kann (100 % Rückhaltung).



## 7.8 Rohrleitungen

Rohrleitungen sind oberirdisch zu führen. Sie sind vor der Inbetriebnahme mit deutlich lesbaren Kennzeichnungen zu versehen (Fließrichtung, Medium), aus denen sich ergibt, mit welchen Stoffen und unter welchen Betriebsdrücken in den Anlagen umgegangen wird.

Hinweis: Rohrleitungen gelten als unterirdisch, wenn sie ganz oder teilweise im Erdreich oder in Bauteilen verlegt sind.

## 7.9 Fachbetriebspflicht

Einbau, Aufstellung, Instandsetzung, Instandhaltung und Reinigung der Anlagen der Gefährdungsstufe C zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen dürfen nur durch zugelassene Fachbetriebe (§ 3 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010, Bundesgesetzbl. Nr. 14 vom 09. April 2010, S. 377) erfolgen.

Der Betreiber der Anlage hat sich die Fachbetriebseigenschaft der ausführenden Firmen durch Vorlage einer Kopie der Fachbetriebszulassung nachweisen zu lassen.

Der Nachweis ist dem Landesamt für Umwelt und Arbeitsschutz auf Verlangen vorzulegen.

## 7.10 Sachverständigenprüfungen

Die Anlagen der Gefährdungsstufe B und C sind durch einen nach § 19 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) zugelassenen Sachverständigen prüfen zu lassen und zwar

- vor der Inbetriebnahme,
- wiederkehrend alle 5 Jahre,
- nach einer wesentlichen Änderung und
- wenn die Anlage stillgelegt wird.

Hinweis: Eine Auflistung der Sachverständigen-Organisationen gemäß VAwS ist unter <http://www.lanuv.nrw.de/wasser/zusvo2.htm> zu finden.

### **7.11 Löschwasserkonzept**

In die VAwS-Läger sind automatische Löschwasserbarrieren einzubauen.

Im Rückhalteraum dürfen sich innerhalb der maximalen Aufstauhöhe keine Ablauföffnungen befinden bzw. entstehen, wenn z.B. Rohre infolge von Bränden wegschmelzen.

### **7.12 Alarm- und Maßnahmenplan**

Es ist ein Alarm- und Maßnahmenplan, der wirksame Maßnahmen und Vorkehrungen zur Vermeidung von Gewässerschäden beschreibt, zu erstellen.

Dieser Alarm- und Maßnahmenplan ist mit dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz und den sonstigen im Plan einbezogenen Stellen vor der Inbetriebnahme abzustimmen. In diesem Maßnahmenplan ist insbesondere auf anfallendes Löschwasser und dessen Rückhaltung einzugehen.

### **7.13 Bedienungspersonal**

Das Bedienungspersonal ist über die Art der gelagerten Stoffe, deren Gefährdungspotenzial, die Betriebsweise der Schutz- und Sicherheitseinrichtungen und das Verhalten bei Störungs- und Gefahrenfällen zu unterweisen.

Die Belehrungen müssen in regelmäßigen Abständen (mindestens jährlich) wiederholt werden.

### **7.14 Merkblatt**

Der Betreiber hat das Merkblatt „Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlagen dauerhaft anzubringen.

Das Bedienungspersonal ist über den Inhalt zu unterrichten.

Die Unterweisung ist regelmäßig (mindestens jährlich) zu wiederholen und im Betriebstagebuch oder einer anderen geeigneten betrieblichen Unterlage zu vermerken.

In der Unterweisung ist besonders auf die Betriebsanweisungen einzugehen.

## **8 Abfallwirtschaft**

### **8.1 Abfallentsorgung**

Die beim Betrieb der Lackieranlage anfallenden Abfälle sind nach den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen.

## **9 Baurechtliche Nebenbestimmungen**

Hinweis: Der Inhalt der durch die Kreisstadt Saarlouis erteilten Baugenehmigung vom 17.07.2014 (Aktenzeichen 323/13) zur Errichtung einer Produktionsstätte für Getränkedosen (1. Bauabschnitt) ist weiterhin vollumfänglich zu beachten.

### **9.1 Bautechnische Nachweise**

Spätestens vier Wochen vor Baubeginn sind der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisstadt Saarlouis folgende bautechnische Nachweise für das beantragte Bauvorhaben in einfacher Ausfertigung vorzulegen:

- Standsicherheitsnachweis mit Konstruktionszeichnungen
- Nachweis der Energieeinsparverordnung
- Nachweis des Schallschutzes

Die sich aus der Prüfung der bautechnischen Nachweise ergebenden Auflagen bleiben vorbehalten.

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn der Prüflingenieur dem Bauherrn die geprüften statischen Berechnungen und Konstruktionszeichnungen zugestellt hat.

### **9.2 Einweisung und Baubeginnanzeige**

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn eine Einweisung nach § 73 Abs. 7 LBO durchgeführt worden ist und der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisstadt Saarlouis eine Bescheinigung über die Einweisung sowie die Baubeginnanzeige nach § 73 Abs. 8 LBO vorliegt.

### **9.3 Benennung des Bauleiters**

Der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisstadt Saarlouis ist vor Baubeginn der Bauleiter gemäß § 56 Abs. 1 LBO zu benennen. Dieser muss über die erforderliche Sachkunde und Erfahrung verfügen.

#### **9.4 Unfallverhütungsvorschriften und Baustellenverordnung**

Bei Durchführung der Bauarbeiten sind die Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Bauberufsgenossenschaft und die Anforderungen der Baustellenverordnung (BaustellV) zu beachten.

#### **9.5 Rohbaufertigstellung**

Mit der Fertigstellung des Rohbaus ist der Nachweis darüber zu führen, dass die Ausführung der baulichen Anlage entsprechend der Einweisung erfolgt ist. Hierzu ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisstadt Saarlouis die Gebäudeeinmessung i.S.d. § 15 des Saarländischen Vermessungs- und Katastergesetzes vorzulegen.

#### **9.6 Arbeitsstättenverordnung**

Bei der Bauausführung sind die Bestimmungen der Arbeitsstättenverordnung in der derzeit gültigen Fassung zu beachten.

#### **9.7 Einbau der Treppen**

Beim Einbau der Treppen ist die DIN 18065 in der derzeit gültigen Fassung zu beachten.

#### **9.8 Brandschutznachweis**

Der bauaufsichtlichen Prüfung liegt der Brandschutznachweis vom 31.07.2014 der Eisert Fachplanung, Dipl.-Ing. Angela Eisert, Luisenstraße 18, 15831 Blankenfelde-Mahlow, zugrunde. Bei der Bauausführung und beim Betrieb der baulichen Anlage sind Inhalt und Maßgaben dieses Nachweises zu beachten.

Bis zur abschließenden Fertigstellung des Vorhabens hat der Bauherr der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisstadt Saarlouis eine Bestätigung der vorgenannten Sachverständigen vorzulegen, wonach die mängelfreie Ausführung aller Vorgaben des Brandschutznachweises bescheinigt wird.

Die im Brandschutznachweis enthaltenen Planunterlagen (Brandschutzpläne) mit entsprechenden Eintragungen haben in Bezug auf den Brandschutz gegenüber den vorgelegten Planunterlagen des Architekten Vorrang.

## **9.9 Entwässerungsanlage**

Die Entwässerungsanlage ist nach Maßgabe der DIN 1986 „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke“ auszuführen, zu betreiben und zu unterhalten.

## **9.10 Fenster mit Verglasung im Brüstungsbereich**

Alle Fenster mit Verglasung sind zu umwehren, bei durchgängiger Verglasung ist die Zulassung im Einzelfall nachzuweisen.

## **9.11 Feuerlöscher**

Im Betriebsbereich der Lackieranlage sind geeignete Feuerlöscher gemäß ASR 13/2 bzw. BGR 133 anzubringen.

Der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisstadt Saarlouis ist vor Inbetriebnahme der Lackieranlage ein entsprechender Nachweis vorzulegen.

## **9.12 Notausgänge**

Die Notausgänge sind gemäß ASR 2.2 bzw. BGV A 8 zu kennzeichnen und ständig freizuhalten.

## KAPITEL III

### SONSTIGE FESTLEGUNGEN

1. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die Eignungsfeststellung nach § 15 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS) und die Baugenehmigung nach § 73 der Landesbauordnung des Saarlandes (LBO) ein.

Hinweis: Der wesentliche Teil der baurechtlich relevanten Genehmigungstatbestände (Erster Bauabschnitt) ist gemäß § 73 der Bauordnung für das Saarland (LBO) im Rahmen eines vorgelagerten Baugenehmigungsverfahrens für die Getränkedosenfertigung mit Bescheid vom 17.07.2014 (Aktenzeichen: 323/13) durch die Kreisstadt Saarlouis genehmigt worden.

Ebenfalls eingeschlossen ist die Erteilung der erforderlichen Befreiung von Schutzbestimmungen der Wasserschutzgebietsverordnung Bisttal gemäß § 37 Abs. 2 des Saarländischen Wassergesetzes (SWG).

Die Genehmigung erfolgt unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind.

2. Die Genehmigung erfolgt, soweit in Kapitel I nicht ausdrücklich aufgeführt, nach Maßgabe des Antrages und der dazugehörigen in Kapitel IV dieses Bescheides aufgeführten Unterlagen.

Ergeben sich Widersprüche zwischen den Antragsunterlagen und den in Kapitel II festgesetzten Nebenbestimmungen, so gelten letztere als verbindlich.

3. Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage sind gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG der Genehmigungsbehörde anzuzeigen, soweit diese nicht nach Maßgabe des § 16 Abs. 1 BImSchG einer Genehmigung bedürfen.

Hinweis: Von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht nach § 15 Abs. 2 BImSchG freigestellte Änderungen hinsichtlich der Handhabung wassergefährdender Stoffe (z.B. Volumenerhöhungen) sind dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz gemäß § 24 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) anzuzeigen.

Für diese Anzeigen ist das Formular „Anzeige einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 24 VAwS“ zu verwenden (siehe [http://www.saarland.de/dokumente/thema\\_wasser/VAwS01\\_Anzeige\\_27.pdf](http://www.saarland.de/dokumente/thema_wasser/VAwS01_Anzeige_27.pdf)).

4. Beabsichtigt der Betreiber den Betrieb der Lackieranlage einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen (§ 15 Abs. 3 BImSchG). Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 und § 5 Abs. 4 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
  
5. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe des Bescheides mit der Errichtung der Anlage begonnen wurde oder die Anlage nach drei Jahren nicht in Betrieb genommen wurde. Diese Fristen können auf Antrag aus wichtigen Gründen von der Genehmigungsbehörde verlängert werden (§ 18 Abs. 3 BImSchG). Sofern Klage gegen diesen Genehmigungsbescheid erhoben wird, werden die oben genannten Fristen ab dem Zeitpunkt der Klageerhebung bis zum Eintritt der Rechtskraft unterbrochen.

## KAPITEL IV

### UNTERLAGEN

- Antragsformulare 1 bis 7
- Kurzbeschreibung des Vorhabens
- Beschreibung des Antrags
- Beschreibung des Standorts mit topographischer Karte, Auszug aus der Liegenschaftskarte und Lageplan des Betriebsgeländes
- Anlagen-, Verfahrens- und Betriebsbeschreibung mit Aufstellungsplänen und Fließbildern
- Angaben zur Luftreinhaltung mit Schornsteinhöhenberechnung und Emissionsquellenplan
- Angabe zu den Stoffen/Stoffdaten mit Sicherheitsdatenblätter
- Angaben zum Schall
- Schallemissionsprognose mit Ergänzungen
- Schallimmissionsprognose
- Angaben zur Anlagensicherheit
- Angaben zum Arbeitsschutz
- Angaben zum Brandschutz mit Brandschutzkonzept
- Angaben zu den Maßnahmen bei Betriebseinstellung
- Untersuchungskonzept zum Ausgangszustandsbericht
- Angaben zu den Abfällen
- Angaben zur Wärmenutzung
- Angaben zu den wassergefährdenden Stoffen einschließlich Teilprüfbericht nach VAWS mit Ausführungsplan
- Angaben zur UVP-Pflicht
- Angaben zum BVT
- Bauvorlagen



## KAPITEL V

### BEGRÜNDUNG

## **1 Darstellung des Sachverhaltes**

### **1.1 Antragsgegenstand**

Die Helvetia Packaging AG, Platz 10, CH-6039 Root, hat am 11. Dezember 2014 beim Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz des Saarlandes die Genehmigung nach § 4 BImSchG beantragt, im Industriegebiet Lisdorfer Berg, Zum Geisberg 4, 66740 Saarlouis, Gemarkung Neuforweiler, Flur 1, Flurstück 47/3, eine Anlage zum Lackieren von Getränkedosen mit einem maximalen Verbrauch an organischen Lösemitteln von 46,1 Kilogramm pro Stunde und 364,9 Tonnen pro Jahr zu errichten und zu betreiben.

Die Lackieranlage soll einer bereits vorhandenen, mit Bauschein genehmigten Anlage zur Herstellung von Getränkedosen nachgeschaltet werden.

Die Entscheidung über den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrag nach § 4 BImSchG setzt die Durchführung eines förmlichen Genehmigungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 10 BImSchG voraus.

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) findet auf das beantragte Vorhaben keine Anwendung.

### **1.2 Anlagen- und Betriebsbeschreibung**

#### **1.2.1 Anlagenstandort**

Der geplante Anlagenstandort befindet sich im Industriegebiet Lisdorfer Berg der Kreisstadt Saarlouis. Für das Industriegebiet liegt ein rechtskräftiger Bebauungsplan vor. Das Vorhaben ist daher bauplanungsrechtlich nach § 30 Baugesetzbuch (BauGB) zu bewerten.

Das Betriebsgelände umfasst eine Fläche von 6,8 ha und liegt zu großen Teilen in der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes Bisttal mit entsprechenden Einschränkungen in Bezug auf die Verwendung von wassergefährdenden Stoffen.

Das Betriebsgelände ist über die Erschließungsstraße des Industriegebietes direkt an die Bundesstraße B 269<sub>neu</sub> und in deren Weiterführung an das deutsche und französische Autobahnnetz angeschlossen.

Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich in südöstlicher Richtung ca. 2.000 m entfernt in Wadgassen, in nordwestlicher Richtung ca. 2.200 m entfernt in Saarlouis-Neuforweiler und in nördlicher Richtung ca. 2.200 m entfernt in Saarlouis-Lisdorf.

## **1.2.2 Anlagenbeschreibung**

### **Dosenfertigung**

Der Dosengrundstoff, auf Rollen aufgewickelter Aluminiumband, wird per Lkw zum Betriebsstandort angeliefert. Gleiches gilt für alle anderen Betriebs- und Hilfsstoffe wie Lacke und Farben.

Im ersten Bearbeitungsschritt wird das Aluminiumband in den Spulmaschinen abgewickelt und den Napfpresen zugeführt.

Die Pressen stanzen runde Scheiben aus dem Blechband und napfen daraus anschließend den Dosenkörper. Über ein Förderband werden die Dosenkörper danach zu den Formmaschinen transportiert, wo sie bezüglich Durchmesser und Länge auf das Dosenmaß gebracht werden. Zu jeder Formmaschine gehört auch eine Kantenfräse.

Nach dem Formen werden die Dosen über Förderbänder zu den beiden Waschanlagen befördert, um sie von Kühl- und Schmiermitteln zu befreien. Anschließend erfolgt die Trocknung der Dosen in einem Luftstromtrockner.

### **Dekormaschinen**

In den vier Dekormaschinen beginnt die genehmigungsbedürftige Oberflächenbehandlung der Getränkedosen. In den Dekormaschinen wird mit Hilfe von rotierenden Druckplatten und Drucktüchern das Dekor aus bis zu 8 unterschiedlichen Farben auf die Dosaußenfläche aufgedruckt und mit einer Lackschicht versiegelt.

Nachgeschaltete Gebläse erzeugen in den Dekormaschinen Unterdruck und leiten die dabei erfassten lösemittelhaltigen Abgase in eine Mischkammer, in der alle im Produktionsprozess erfassten lösemittelhaltigen Abgase gesammelt, gemischt und anschließend der RTO-Anlage (Regenerative Thermische Oxidation) zur Verbrennung zugeführt werden.

Den Gebläsen sind Farbnebelabscheider vorgeschaltet, um vom Luftstrom mitgerissene Farbnebel abzuscheiden. Vor der Mischkammer übernehmen zwei zusätzliche Gebläse die Abgase der Dekormaschinen. Die beiden Gebläse sind mit Notkaminen ausgestattet, die im Falle einer Störung der RTO-Anlage zur Vermeidung von explosionsfähigen Gas/Luft-Gemischen die Ableitung der ungereinigten Abgase ermöglichen.

Die Bereitstellung der Druckfarben für die Dekormaschinen erfolgt in mobilen Transportbehältern. Der Decklack wird über Leitung aus dem Lacklager zu den Dekormaschinen gepumpt.

### **Dekormaschinen-Pin-Öfen**

Nach den Dekormaschinen übernimmt je ein Dekormaschinen-Pin-Ofen die außen lackierten Dosen in schräg angeordneten Zapfen (Pins) zur hängenden Trocknung bei ca. 190 °C. Die vier Öfen werden mit Erdgas befeuert und haben eine Feuerungswärmeleistung von je 134 kW.

### **Lackiermaschinen**

Nach Trocknung der lackierten Dosenaußenfläche erfolgt im nächsten Verfahrensschritt die Lackierung der Doseninnenfläche. Die Dosen werden hierzu über Transportbänder zu den 20 Lackiermaschinen befördert. In den Lackiermaschinen wird die Innenfläche der Dosen mit dem Innenlack eingesprüht und der Lack anschließend eingebrannt.

Der Lack wird über Leitungen aus dem Lacklager zu den Lackiermaschinen gepumpt.

Die lösemittelhaltigen Abgase der Transportbänder und der Lackiermaschinen werden über Gebläse erfasst und der Mischkammer/RTO-Anlage zugeführt. Den Gebläsen sind Farbnebelabscheider vorgeschaltet, um die vom Luftstrom mitgerissenen Farbnebel abzuscheiden. Die beiden Gebläse sind mit Notkaminen ausgestattet, die im Falle einer Störung der RTO-Anlage zur Vermeidung von explosionsfähigen Gas/Luft-Gemischen die Ableitung der ungereinigten Abgase ermöglichen.

## **Flachbettöfen**

Das Einbrennen der Doseninnenlackierung erfolgt in zwei erdgasbefeuelten Flachbettöfen mit einer Feuerungswärmeleistung von jeweils 45 kW bei einer Trocknungstemperatur von ca. 230 °C. Die Flachbettöfen verfügen über drei Trockenzonen, wobei die lösemittelhaltigen Abgase der Trockenzonen über zwei Gebläse erfasst und der Mischkammer/RTO-Anlage zugeführt werden. Auch diese beiden Gebläse sind mit je einem Notkamin ausgestattet, die im Falle einer Störung der RTO-Anlage zur Vermeidung von explosionsfähigen Gas/Luft-Gemischen die Ableitung der ungereinigten Abgase ermöglichen.

## **Stauchneckermaschinen und Palettierung**

Nach dem Lackieren und Trocknen werden die Dosen über Transportbänder den beiden Stauchneckermaschinen zugeführt. Diese gehören genehmigungsrechtlich bereits nicht mehr zur Lackieranlage. Hier wird der Flansch am Kopf der Dose angebracht, auf dem später der Dosendeckel aufgesetzt werden kann. Dazu wird der Durchmesser im Kopf der Dose in 12 Stufen in immer kleinere Formen gepresst.

Anschließend werden die fertigen Getränkedosen in zwei Palettiermaschinen versandfertig verpackt.

## **2 Verfahrenszuordnung**

Bei der beantragten Lackieranlage einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen handelt es sich um eine genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne von § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit Ziffer 5.1.1.1 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV).

Das durchzuführende Genehmigungsverfahren ist in § 10 BImSchG (förmliches Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung) geregelt.

Zuständige Genehmigungsbehörde gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und nach dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (ZuständigkeitsVO-BImSchG-TEHG) ist im Saarland das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz.

### **3 Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die beantragte Lackieranlage unterliegt nicht den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung.

### **4 Verfahrensablauf**

#### **4.1 Beteiligte Behörden**

Nach Abschluss der Vollständigkeitsprüfung und Feststellung der Vollständigkeit sind mit Schreiben vom 11.02.2015 die Stellungnahmen folgender in ihrem Zuständigkeitsbereich betroffenen Behörden eingeholt worden:

Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz  
Don-Bosco-Straße 1  
66119 Saarbrücken

Kreisstadt Saarlouis  
Großer Markt 1  
66740 Saarlouis

#### **4.2 Eingangsbestätigung und Vollständigkeitsprüfung**

Mit Schreiben vom 11.12.2014 hat das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz der Antragstellerin den Eingang des Genehmigungsantrages einschließlich der Antragsunterlagen gemäß § 6 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) bestätigt.

Gemäß § 7 der 9. BImSchV hat das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz nach Abschluss der Vollständigkeitsprüfung die Antragstellerin am 02.02.2015 aufgefordert, die Antragsunterlagen zu vervollständigen.

Mit Schreiben vom 10.02.2015 hat die Antragstellerin ihren Antrag entsprechend vervollständigt.

Mit E-Mail vom 25.02.2015 hat das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz der Antragstellerin die Vollständigkeit der Antragsunterlagen bestätigt.

### 4.3 Öffentliche Bekanntmachung und Antragsoffenlegung

Das Vorhaben, die Auslegungsfristen des Antrages und der Antragsunterlagen sowie die Bekanntmachung des Erörterungstermins sind am 12.03.2015 in der Saarbrücker Zeitung (Regionalteil Saarlouis), im Amtsblatt des Saarlandes und auf der Internet-Bekanntmachungsseite des Ministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz mit folgendem Text öffentlich bekannt gemacht worden:

**B E K A N N T M A C H U N G**  
gemäß § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Die Helvetia Packaging AG, Platz 10, CH-6039 Root, hat am 11. Dezember 2014 beim Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz des Saarlandes die Genehmigung nach § 4 BImSchG beantragt, im Industriegebiet Lisdorfer Berg, Zum Geisberg 4, 66740 Saarlouis, Gemarkung Neuforweiler, Flur 1, Flurstück 47/3, eine Anlage zum Lackieren von Getränkedosen mit einem maximalen Verbrauch an organischen Lösemitteln von 46,1 Kilogramm pro Stunde und 364,9 Tonnen pro Jahr zu errichten und zu betreiben.

Über das beantragte Gesamtvorhaben wird im förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 10 BImSchG entschieden.

Die geplante Inbetriebnahme ist im Juni 2015 vorgesehen.

Der Genehmigungsantrag der Helvetia Packaging AG vom 11. Dezember wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom 20. März 2015 bis einschließlich zum 20. April 2015 bei folgenden Stellen aus und können während der genannten Zeiten dort eingesehen werden:

- |    |  |   |
|----|--|---|
| 1. | Kreisstadt Saarlouis, Großer Markt 1, 66740 Saarlouis, Zi. 301<br>montags bis freitags<br>und montags bis donnerstags                              | von 08.30 bis 12.00 Uhr,<br>von 14.00 bis 15.30 Uhr |
| 2. | Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz<br>Keplerstraße 18, 66117 Saarbrücken, Zi. 413<br>montags bis freitags<br>und montags bis donnerstags | von 08.00 bis 12.00 Uhr<br>von 13.00 bis 15.30 Uhr  |

Bei den vorgenannten Stellen wird eine Kurzbeschreibung des Vorhabens zur Mitnahme bereitgelegt.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können bis einschließlich zum 04. Mai 2015 bei den oben genannten Stellen schriftlich erhoben werden. Die Einwendungen sollen begründet werden. Die jeweilige Einwendung muss den Namen und die leserliche Anschrift des Einwenders tragen.

Auf Verlangen eines Einwenders werden dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe seiner Einwendung gegenüber dem Antragsteller und den beteiligten Behörden unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Werden gegen das Vorhaben formgerecht Einwendungen erhoben, hat die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach § 10 Abs. 6 BImSchG zu entscheiden, ob zur Erörterung der Einwendungen eine gemeinsame Besprechung mit der Antragstellerin und den Einwendern durchgeführt wird. Diese Entscheidung wird rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht.

Sollte die Genehmigungsbehörde die Durchführung eines Erörterungstermins für notwendig erachten, werden die formgerecht erhobenen Einwendungen voraussichtlich am 02. Juni 2015 ab 10.00 Uhr im großen Sitzungssaal der Kreisstadt Saarlouis, Großer Markt 1, 66740 Saarlouis, öffentlich erörtert.

Die gegebenenfalls erforderliche Durchführung des Erörterungstermins wird zusätzlich öffentlich bekannt gemacht.

Vorbehaltlich der Durchführung des vorgenannten Erörterungstermins wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Saarbrücken, 25. Februar 2015  
Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz  
Im Auftrag

Luxenburger

#### 4.4 Einwendungen und Erörterungstermin

Gegen das beantragte Vorhaben hat die Kreisstadt Saarlouis mit Schreiben vom 25.03.2015 folgende form- und fristgerechte Einwendung erhoben:

„Aus Sicht des Trinkwasserschutzes wird dem Vorhaben mit folgender Begründung nicht zugestimmt: Die Aufteilung der Lagermengen des stark wassergefährdenden Stoffes Aquaprime 108 auf drei Behälter ändert nicht den Umstand, dass die nach VAwS in Wasserschutzgebieten zulässigen Höchstmengen überschritten werden.“

Das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz hat diese Einwendung mit der Antragstellerin, der Kreisstadt Saarlouis und dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz als zuständige Fachbehörde am 02.06.2015 von 10.00 Uhr bis 11:40 Uhr im großen Sitzungssaal der Kreisstadt Saarlouis öffentlich erörtert. Die Durchführung des Erörterungstermins ist am 21.05.2015 in der Saarbrücker Zeitung (Regionalteil Saarlouis), im Amtsblatt des Saarlandes und auf der Internet-Bekanntmachungsseite des Ministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz mit folgendem Text öffentlich bekannt gemacht worden:

**BEKANNTMACHUNG**  
gemäß § 12 Abs. 1 der Neunten Verordnung  
zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes  
(Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV)

Die Helvetia Packaging AG, Platz 10, CH-6039 Root, hat am 11. Dezember 2014 beim Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz des Saarlandes die Genehmigung nach § 4 BImSchG beantragt, im Industriegebiet Lisdorfer Berg, Zum Geisberg 4, 66740 Saarlouis, Gemarkung Neuforweiler, Flur 1, Flurstück 47/3, eine Anlage zum Lackieren von Getränkedosen mit einem maximalen Verbrauch an organischen Lösemitteln von 46,1 Kilogramm pro Stunde und 364,9 Tonnen pro Jahr zu errichten und zu betreiben. Gegen das Vorhaben sind im Rahmen der durchgeführten Antragsoffenlegung Einwendungen erhoben worden. Das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz wird diese Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, am 02. Juni 2015 ab 10.00 Uhr im großen Sitzungssaal der Kreisstadt Saarlouis, 66740 Saarlouis, erörtern. Auf die öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BImSchG vom 12. März 2015 wird Bezug genommen. Der Erörterungstermin ist öffentlich.

Saarbrücken, 23. April 2015  
Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz  
Im Auftrag

Luxenburger

Im Rahmen des vorgenannten Erörterungstermins ist von Seiten des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz folgende Stellungnahme zur Einwendung der Kreisstadt vorgetragen worden:

Die Kreisstadt Saarlouis geht bei der Ablehnung des Vorhabens der Helvetia Packaging AG davon aus, dass bei der Lagerung des Stoffes Aquaprime 108 eine oberirdische Anlage der Gefährdungsstufe D nach § 6 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Fachbetriebe (VAwS) vorliegt und eine solche Anlage nach § 9 der VAwS im Wasserschutzgebiet unzulässig ist.

Nach den Vorschriften der VAwS richten sich die Anforderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach ihrem Gefährdungspotenzial. Die Ermittlung des Gefährdungspotenzials richtet sich im Wesentlichen nach der Gefährdungsstufe. Diese ergibt sich in Abhängigkeit von der Wassergefährdungsklasse und dem Volumen der Anlage. Es werden vier Gefährdungsstufen A bis D gebildet.

In Schutzgebieten sind oberirdische Anlagen, die der Gefährdungsstufe D zugeordnet sind, verboten. Die Gefährdungsstufe D nach § 6 der VAwS ergibt sich z. B. für eine Anlage > 10 m<sup>3</sup> Rauminhalt und einem Inhaltsstoff, dem die Wassergefährdungsklasse 3 zugeordnet ist. Dem wassergefährdenden Stoff „Aquaprime 108“ wird nach dem EG-Sicherheitsdatenblatt die höchste Wassergefährdungsklasse (WGK 3) zugeordnet.

Insoweit wird die Anlagengröße bei dem Stoff Aquaprime 108 (WGK 3) durch das Anlagenvolumen auf die zulässige Größe von 10 m<sup>3</sup> begrenzt.

§ 2 Abs. 1 VAwS definiert betrieblich verbundene unselbstständige Funktionseinheiten als eine Anlage. Im vorliegenden Fall handelt es sich jedoch um selbstständige Funktionseinheiten: Es werden Behälter der Größe 10 m<sup>3</sup> für den Stoff „Aquaprime 108“ eingesetzt. Die vorliegende Planung zeigt, dass jeder Behälter ein 100 % Rückhaltevolumen als Sekundärschutz besitzt. Die Behälter sind jeweils einzeln mit separaten Befüllleitungen und Überfüllsicherungen ausgestattet. Jeder Behälter wird als selbstständige ortsfeste Einheit benutzt und dient der Funktion des Lagerns. Insbesondere ist hierbei die Begrifflichkeit der selbstständigen Einheit von Bedeutung. Jeder Tank ist eigenständig in Bezug der Zweckbestimmung des Lagerns und in der Ausrüstung der Sicherheitssysteme. Der Umstand, dass die drei Tanks das gleiche Ziel der Vorratshaltung haben, macht sie nicht zu einer unselbstständigen Einheit.

Nach § 2 Abs. 6 VAwS würden kommunizierende Behälter als ein Behälter gelten. Im vorliegenden Fall sind die Behälter jedoch nicht kommunizierend miteinander verbunden, so dass dieses Merkmal für die Eigenschaft „ein Behälter“ nicht zutrifft.

Die Befüllung der Behälter erfolgt auf einer separaten gemeinsamen Befüllstelle. Insoweit sind die gemachten Ausführungen zu einer gemeinsamen Abfüllanlage in § 2 Abs. VAwS, die ebenfalls als Kriterium für „eine Anlage“ herangezogen werden, nicht Ausschlag gebend.

Wesentlich ist bei der Beurteilung daher, dass es sich in vorliegendem Fall um selbstständige Lagereinheiten handelt.



Jeder Lagertank ist somit als eigenständige separate Anlage i. S. der VO zu sehen und gemäß § 6 VAwS mit 10 m<sup>3</sup> und Wassergefährdungsklasse 3 eine Anlage der Gefährdungsstufe C.

Solche Anlagen sind als oberirdische Anlagen nicht von der Unzulässigkeit des § 9 VAwS erfasst.

Mit Schreiben vom 13.07.2015 hat die Kreisstadt Saarlouis daraufhin ihre Einwendung als hinfällig erklärt und dem Vorhaben zugestimmt.

#### **4.5 Anhörung zu den Nebenbestimmungen und zur Gebührenfestsetzung**

Nach Abschluss der Sachprüfung hat die Genehmigungsbehörde der Antragstellerin mit Email vom 02.07.2015 und mit Email vom 23.07.2015 mitgeteilt, dass die Genehmigungsvoraussetzungen bezüglich ihres Vorhabens gemäß § 6 BImSchG vorliegen.

Der Antragstellerin ist gemäß § 28 des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (SVwVfG) Gelegenheit gegeben worden, zu den vorgesehenen Nebenbestimmungen und zur geplanten Gebührenfestsetzung Stellung zu nehmen.

Mit Email vom 17.07.2015 und mit Email vom 28.07.2015 hat die Antragstellerin ihr Einverständnis zu den vorgesehenen Nebenbestimmungen und zur geplanten Gebührenfestsetzung erklärt.

#### **5 Ausgangszustandsbericht**

Beim Betrieb der beantragten Lackieranlage werden relevante gefährliche Stoffe im Sinne von § 10 Abs. 1a BImSchG verwendet.

Hierbei handelt es sich u.a. um die Stoffe Butanol, Butylglycol, 2-Dimethylaminoethanol und Dibutylaminoethanol.

Bewertungsgrundlage für dieses Prüfergebnis ist die Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht (AZB) für Boden und Grundwasser der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz. Die Prüfung hat ergeben, dass auf dem Betriebsgelände gefährliche Stoffe in relevanter Menge gelagert und gehandhabt werden. Durch Bodenuntersuchungen ist daher zu prüfen, ob es für diese Stoffe bereits eine Vorbelastung gibt.

Nach § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV ist hierzu den Antragsunterlagen ein entsprechender Bericht über den Ausgangszustand im Sinne von § 10 Abs. 1a BImSchG beizufügen.

Die Genehmigungsbehörde hat gemäß § 7 Abs. 1 der 9. BImSchV der Vorlage des Ausgangszustandsberichtes bis zur Inbetriebnahme der Anlage zugestimmt. Allerdings hat das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz gefordert, ein mit dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz abgestimmtes Untersuchungskonzept zur Erarbeitung des Ausgangszustandsberichtes dem Genehmigungsantrag beizufügen.

Dieser Forderung ist die Antragstellerin nachgekommen (siehe Anlage zum Genehmigungsbescheid).

Auf der Grundlage des vorgenannten Untersuchungskonzeptes hat das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz die Durchführung eines Boden- und Grundwassermonitorings in die Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides aufgenommen.

## **6 Prüfung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen**

### **6.1 Allgemeines**

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden.

In § 5 Abs. 1 und 3 BImSchG sind die Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen bestimmt.

Danach sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

1. schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können;
2. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen;
3. Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden;
4. Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Im Hinblick auf das Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind im vorliegenden Fall die von der Anlage verursachten Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und Geräusche zu prüfen.

## 6.2 Luftreinhaltung

Die von der Lackieranlage verursachten Luftverunreinigungen umfassen im Wesentlichen die gefassten Emissionen der RTO-Anlage, die gefassten Emissionen der Dekormaschinen-Pin-Öfen, die gefassten Emissionen der Flachbettöfen und die gefassten Emissionen der Notkamine. Hinzukommen die diffusen Emissionen aus dem Produktionsprozess, die insbesondere bei der Reinigung der Druckplatten entstehen.

Bei den Luftschadstoffen handelt es sich um flüchtige organische Verbindungen, die aus der Verwendung organischer Lösemittel bzw. der Verwendung lösemittelhaltiger Lacke resultieren sowie um Stickstoffoxide und Kohlemonoxid, die bei der Verbrennung von Erdgas in den Ofenanlagen entstehen. Darüber hinaus beinhalten die Abgasvolumenströme verfahrensbedingt in geringem Umfang Staub in Form von mitgerissenen Farbpartikeln.

Geruchsrelevante Emissionen sind beim Betrieb der Anlage nicht zu erwarten.

Die erdgasbefeuerten Ofenanlagen haben eine relativ geringe Feuerungs-wärmeleistung von insgesamt 626 kW. Der Schwellenwert für die Genehmigungsbedürftigkeit von Erdgasfeuerungen nach der 4. BImSchV liegt bei 20 MW. Die feuerungsbedingten Massenströme an Luftschadstoffen im Abgas der Ofenanlagen sind gering und liegen deutlich im Bereich der Irrelevanz nach TA Luft. Sekundärseitige Emissionsminderungsmaßnahmen in Bezug auf die feuerungsbedingten Abgase sind damit nicht erforderlich.

Im Gegensatz dazu sind die im Abgas der Lackiermaschinen und der Dekormaschinen enthaltenen organischen Verbindungen als relevant einzustufen und müssen durch sekundärseitige Emissionsminderungsmaßnahmen reduziert werden. Die hierzu von der Antragstellerin beantragte RTO-Anlage entspricht dem Stand Technik sowohl nach TA Luft, nach der 31. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen) und nach dem BVT-Merkblatt „Oberflächenbehandlung unter Verwendung von organischen Lösemitteln“.

Regenerative Thermische Oxidations-Anlagen speichern die in der Brennkammer frei gesetzte thermische Energie in einem keramischen, inerten Bett und geben diese – nach dem Wechsel der Durchströmungs-Richtung – wieder an das zu reinigende Abgas ab. Dieser effiziente Wärmeaustausch führt zu einer erheblichen Reduzierung des Energieverbrauchs.

Die beantragte RTO-Anlage hat einen thermischen Wirkungsgrad von 98 %, d.h die über die Mischkammer zugeführten organischen Verbindungen werden nahezu vollständig verbrannt.

Das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz hat das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz in seiner Zuständigkeit als Fach- und Überwachungsbehörde für den Immissionsschutz am Genehmigungsverfahren beteiligt.

In der Stellungnahme vom 11.05.2015 sind seitens des Landesamtes gegen das Vorhaben keine Bedenken geäußert worden. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen, insbesondere zur Begrenzung der Emissionen an organischen Verbindungen, sind im Genehmigungsbescheid berücksichtigt worden.

### **6.3 BVT-Anforderungen**

Für den Vergleich mit der besten verfügbaren Technik ist das BVT-Merkblatt „Oberflächenbehandlung unter Verwendung von organischen Lösemitteln“ vom August 2007 herangezogen worden. Dort wird im Abschnitt 20.11.4.5 die Regenerative Thermische Nachverbrennung als geeignetes Verfahren zur kontinuierlichen Abgasreinigung bei Lackieranlagen beschrieben. Es wird darauf verwiesen, dass derartige Anlagen Abscheideleistungen im Bereich der VOC-Emissionen zwischen 98,0 und 99,9 % erreichen.

Auch in Bezug auf die Energieeffizienz entsprechen RTO-Anlagen den BVT-Anforderungen.

### **6.4 Lärmschutz**

Die Antragstellerin hat eine Schallemissionsprognose vorgelegt, aus der nachvollziehbar hervorgeht, dass die im Bebauungsplan festgelegten Emissionskontingente sicher eingehalten werden.

Die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG nur dann zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die von der Anlage ausgehenden Geräusche keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorrufen können und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik zur Lärminderung entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung (vgl. Nr. 3.1 TA Lärm).

Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG) ist sichergestellt, wenn die Gesamtbelastung am maßgeblichen Immissionsort die Immissionsrichtwerte nicht überschreitet.

Die Genehmigung für das zu beurteilende Vorhaben darf auch bei einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte aufgrund der Vorbelastung aus Gründen des Lärmschutzes nicht versagt werden, wenn der von der Anlage verursachte Immissionsbeitrag im Hinblick auf den Gesetzeszweck als nicht relevant anzusehen ist.

Das ist in der Regel der Fall, wenn die von der zu beurteilenden Anlage ausgehende Zusatzbelastung die Immissionsrichtwerte am maßgeblichen Immissionsort um mindestens 6 dB(A) unterschreitet.

Im Rahmen der vorgelegten Schallimmissionsprognose sind an den maßgeblichen Immissionsorten die durch das Vorhaben verursachten Geräuschimmissionen mittels Schallausbreitungsberechnung ermittelt worden.

Das vorgenannte Gutachten ist in sich schlüssig und nachvollziehbar. Die Vorgehensweise der rechnerischen Ermittlung der Geräuschimmissionen entspricht der detaillierten Prognose gemäß Anhang zur TA Lärm.

Bei der rechnerischen Ermittlung der an den maßgeblichen Immissionsorten wirksamen Geräuschimmissionen sind die Geräuschanteile aller maßgeblichen Emissionsquellen auf Basis der Schallemissionsprognose berücksichtigt.

Aus den Ergebnissen der Immissionsprognose geht hervor, dass an allen maßgeblichen Immissionsorten die zulässigen Immissionsrichtwerte durch den Betrieb der Lackieranlage innerhalb des Tages- und Nachtzeitraumes um mindestens 21 dB(A) unterschritten werden. Unzulässig hohe Maximalpegel (verursacht durch einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen, die den Immissionsrichtwert tagsüber um mehr als 30 dB(A) und nachts um mehr als 20 dB(A) überschreiten) treten nicht auf.

Das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz hat das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz in seiner Zuständigkeit als Fach- und Überwachungsbehörde für den Lärmschutz am Genehmigungsverfahren beteiligt.

In der Stellungnahme vom 11.05.2015 sind seitens des Landesamtes gegen das Vorhaben keine Bedenken geäußert worden. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen sind im Genehmigungsbescheid berücksichtigt worden

Das geplante Vorhaben entspricht bei Einhaltung der in den Nebenbestimmungen festgelegten Anforderungen dem Stand der Technik zur Lärminderung.

## **6.5 Anlagensicherheit**

Die beantragte Lackieranlage unterliegt nicht den Anforderungen der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) und fällt nach Prüfung durch die Genehmigungsbehörde auch nicht in den Anwendungsbereich der europäischen Seveso-III-Richtlinie. Besondere Festlegungen zur Anlagensicherheit sind daher nicht erforderlich.

## **7 Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes**

### **7.1 Allgemeines**

Die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage kann nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 nur dann erteilt werden, wenn andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

### **7.2 Bau- und Bauplanungsrecht**

Der geplante Anlagenstandort befindet sich im Industriegebiet Lisdorfer Berg der Kreisstadt Saarlouis. Für das Industriegebiet liegt ein rechtskräftiger Bebauungsplan vor. Das Vorhaben ist daher bauplanungsrechtlich nach § 30 Baugesetzbuch (BauGB) zu bewerten.

Das beantragte Vorhaben entspricht der vorgesehenen Nutzung.

Der wesentliche Teil der baurechtlich relevanten Genehmigungstatbestände (Erster Bauabschnitt) ist gemäß § 73 der Bauordnung für das Saarland (LBO) im Rahmen eines vorgelagerten Baugenehmigungsverfahrens für die Getränkedosenfertigung mit Bescheid vom 17.07.2014 (Aktenzeichen: 323/13) durch die Kreisstadt Saarlouis genehmigt worden.

Für die Prüfung der baurechtlich relevanten Genehmigungstatbestände im Zusammenhang mit dem Bau der beantragten Lackieranlage (2. Bauabschnitt) hat das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz die Kreisstadt Saarlouis in ihrer Zuständigkeit als Untere Bauaufsichtsbehörde am Genehmigungsverfahren beteiligt.

In der Stellungnahme vom 17.07.2015 sind seitens der Kreisstadt Saarlouis gegen das Vorhaben keine Bedenken geäußert worden. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen sind im Genehmigungsbescheid berücksichtigt worden.

## **7.3 Gewässerschutz**

### **7.3.1 Grund- und Trinkwasserschutz**

In der geplanten Lackieranlage kommen Farben, Lacke und Lösungsmittel zum Einsatz, die wassergefährdende Stoffe beinhalten.

Das Betriebsgelände umfasst eine Fläche von 6,8 ha und liegt zu großen Teilen in der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes Bisttal mit entsprechenden Einschränkungen in Bezug auf die Verwendung von wassergefährdenden Stoffen.

Gemäß § 3 Abs. 3 der Wasserschutzgebietsverordnung Bisttal sind in der Schutzzone III folgende, dieses Bauvorhaben betreffende Handlungen, verboten:

Betriebe mit Verwendung oder Abstoß radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe;

Lagern radioaktiver und wassergefährdender Stoffe, ausgenommen Lagern von Heizöl für den Hausgebrauch und von Dieselöl für landwirtschaftlichen Betrieb, wenn die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für Antransport, Füllung, Bau und Betrieb von Lagerbehältern getroffen und eingehalten werden;

Umschlags- und Vertriebsstellen für Heizöl, Dieselöl, für alle übrigen wassergefährdenden und radioaktiven Stoffe.

Gemäß § 37 Abs. 2 SWG kann die zuständige Untere Wasserbehörde im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten zulassen, wenn das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahme erfordert oder eine Schutzbestimmung im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl nicht entgegensteht.

Das Versagen der Ausnahmegenehmigung würde im vorliegenden Fall eine unbillige Härte darstellen. Der Ausnahmesachverhalt für die Erteilung der Ausnahmegenehmigung liegt somit vor. Zudem stellen die im Rahmen der Bauausführung geforderten Auflagen einen weitgehenden Schutz des Grund- und Trinkwassers sicher, sodass nach allgemeiner Erfahrung Verunreinigungen des Grund- und Trinkwassers und damit Beeinträchtigungen des Gemeinwohls durch die beantragte Maßnahme nicht zu besorgen sind. Sie dienen darüber hinaus der fachgerechten Ausführung des Vorhabens.

Zuständig für die Entscheidung gemäß § 37 Abs. 2 SWG in Verbindung mit § 102 Abs. 2 Ziffer 1 SWG ist das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz als Untere Wasserbehörde.

Das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz hat das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz in seiner vorgenannten Zuständigkeit am Genehmigungsverfahren beteiligt.

Das Landesamt hat in seiner Stellungnahme vom 11.05.2015 dargelegt, dass dem Antrag stattzugeben ist. Die vom Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz mit Schreiben vorgeschlagenen Nebenbestimmungen, die sich auf § 4 Abs. 2 der WSG-VO stützen, sind im Genehmigungsbescheid berücksichtigt worden.

### **7.3.2 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**

Der Genehmigungsantrag beinhaltet mehrere Anlagen und Flächen, die den Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) unterliegen.

Hierbei handelt es sich um Anlagen und Flächen, die teilweise der Gefährdungsstufe B und teilweise der Gefährdungsstufe C unterliegen (u.a. drei 10-m<sup>3</sup>-Tankanlagen für Aquaprime 108 mit der Wassergefährdungsklasse 3).

Die vorgenannten Anlagen und Flächen erfordern eine Eignungsfeststellung nach § 15 VAwS, die gemäß § 13 BImSchG von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingeschlossen wird.



Das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz hat das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz als zuständige Feststellungsbehörde am Genehmigungsverfahren beteiligt.

Das Landesamt hat in seiner Stellungnahme vom 11.05.2015 dem beantragten Vorhaben zugestimmt. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen zur VAWs sind im Genehmigungsbescheid berücksichtigt worden.

#### **7.4 Klimaschutz nach dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG)**

Die Lackieranlage unterliegt nicht dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG).

#### **7.5 Belange des Arbeitsschutzes**

Das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz hat das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz in seiner Zuständigkeit als Fach- und Überwachungsbehörde für den Arbeitsschutz am Genehmigungsverfahren beteiligt.

In der Stellungnahme vom 11.05.2015 sind seitens des Landesamtes gegen das Vorhaben keine Bedenken geäußert worden. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen sind im Genehmigungsbescheid berücksichtigt worden.

### **8 Zusammenfassende Bewertung der Prüfungen**

Die Genehmigungsbehörde hat den Antrag abschließend geprüft.

Sie gelangte ausweislich der oben gemachten Ausführungen zu dem Ergebnis, dass bei Beachtung der mit diesem Bescheid verbundenen Nebenbestimmungen die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie die Belange des Arbeitsschutzes dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG liegen vor.

Die Genehmigung war somit zu erteilen.

**KAPITEL VI**  
**GEBÜHRENFESTSETZUNG**

Für die Genehmigung nach § 4 BImSchG sind folgende Gebühren und Kosten zu erstatten:

a)	Gebühr nach Gebührenstelle Nr. 7 Ziffer 1.11. AllgGebVerz. (Investitionssumme: 15.000.000 €)	30.000,00 €
b)	Besondere Auslagen (Zustellungsurkunde)	2,03 €
insgesamt		30.002,03 €

in Worten: Dreißigtausendzwei Euro und drei Cent

Die Gebührenfestsetzung wurde aufgrund des Gesetzes über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren im Saarland vom 24. Juni 1964 (Amtsbl. S. 639), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 1982 (Amtsbl. S. 534), in Verbindung mit dem Allgemeinen Gebührenverzeichnis vom 14. Juli 1964 (Amtsbl. S. 633), in der derzeit gültigen Fassung festgesetzt.. Die Gebühren werden mit Zustellung dieses Bescheides fällig und sind innerhalb eines Monats unter dem Vermerk "**Kassenzeichen: 2085300036153**" auf folgendes Konto bei der SaarLB Saarbrücken einzuzahlen:

Kontoinhaber: Landesamt für Zentrale Dienste / LHK

IBAN: DE19590500000700009202

BIC: SALADE55

Darüber hinaus sind innerhalb eines Monats die Gebühren für die Durchführung der baurechtlichen Prüfung in Höhe von **33.456,00 €** unter dem Vermerk "**Kassenzeichen: 43110001.274.2015**" auf folgendes Konto bei der Kreissparkasse Saarlouis einzuzahlen:

Kontoinhaber: Kreisstadt Saarlouis

IBAN: DE08593501100000000174

BIC: KRSADE55XXX

**KAPITEL VII**  
**RECHTSBEHELFSBELEHRUNG**

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht des Saarlandes, Kaiser-Wilhelm-Straße 15, 66740 Saarlouis, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und diese Entscheidung soll in Abschrift oder in Urschrift beigefügt werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Im Auftrag

gez.

DS

Becker